

gerichte nicht besteht. Bei Fehlen einer derartigen Vereinbarung kann also nicht die Forderung gestellt werden, daß Sekretäre der Kreisgerichte in regelmäßigen Abständen die UHA aufsuchen.

Hat ein Verhafteter Berufung eingelegt und kommt er anschließend zu der Erkenntnis, daß diese Maßnahme übereilt war und keine Aussicht auf Erfolg verspricht, so kann er gemäß § 290 StPO die eingelegte Berufung schriftlich zurücknehmen. Eine solche Zurücknahme ist gemäß § 238 StPO bis zum Ende der Schlußvorträge in der Berufungsverhandlung möglich. Hat sich das Gericht jedoch schon zur Beratung zurückgezogen, können Berufungen nicht mehr zurückgenommen werden. Mit der Rücknahme der Berufung werden erstinstanzliche Entscheidungen rechtskräftig, sofern der Staatsanwalt nicht von seinem Rechtsmittelprotest Gebrauch gemacht hat.

7.1.3. Antragstellung auf Wiederaufnahme des Verfahrens

Eine Beantragung der Wiederaufnahme eines durch rechtskräftige Entscheidung abgeschlossenen Verfahrens nach § 328 StPO durch einen Strafgefangenen oder seinen Beauftragten kann zu jeder Zeit erfolgen. Das Gesetz sieht hierfür keine zeitliche Begrenzung vor. Ein Gesuch dieser Art ist an keine Form gebunden. Wesentlich ist jedoch, daß es Tatsachen oder Beweismittel enthalten muß, die eine Wiederaufnahme des Verfahrens rechtfertigen. Ein derartiges Gesuch ist unmittelbar dem für das Strafverfahren zuständigen Staatsanwalt zuzusenden, da nur er zur Stellung eines Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens berechtigt ist.

Durch den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wird weder der weitere Vollzug der Strafe mit Freiheitsentzug gehemmt, noch wird der Strafgefangene in den Stand eines Verhafteten zurückversetzt. Unabhängig davon muß jedoch einem solchen Strafgefangenen gemäß § 64 Abs. 3 StPO³⁶ die Wahrnehmung seiner strafprozessualen Rechte, insbesondere auch der Verkehr mit dem Verteidiger, voll gewährleistet werden. Der daraus resultierende Schriftverkehr darf keine Kontrollvermerke tragen. Das trifft auch auf den Schriftverkehr in Kassationsanregungen zu.

Wird ein Antrag auf Wiederaufnahme eines Verfahrens als begründet angesehen, kann das zuständige Gericht gemäß § 334 StPO die Aussetzung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit anordnen und die Entlassung aus dem SV verfügen. Wird ein Gesuch durch den Staatsanwalt oder ein Antrag des Staatsanwalts durch das Gericht als unbegründet zurückgewiesen, hat der Strafgefangene gegen diese Entscheidung keine Einspruchsmöglichkeit mehr. Es besteht nur noch die Möglichkeit, sich auf der